

Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für die Steuerperiode 2019

vom 4. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 109 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:³

Ziff. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarif A⁴ 2019;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarif B⁵ 2019;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarif C⁶ 2019;
- d) für Personen mit Nebenerwerbseinkünften oder Ersatzeinkünften nach Art. 109 des Steuergesetzes⁷ nach dem Tarif D⁸ 2019;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Dezember 2018, ABl 2018, 4482 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

7 sGS 811.11.

8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

- e) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122^{bis} bis 122^{quater} des Steuergesetzes⁹ besteuert werden, nach dem Tarif E¹⁰ 2019;
- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarif H¹¹ 2019;
- g) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹², welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarif L¹³ 2019;
- h) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁴, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarif M¹⁵ 2019;
- i) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁶, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarif N¹⁷ 2019;
- k) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁸, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen, nach dem Tarif O¹⁹ 2019;
- l) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland²⁰, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarif P²¹ 2019.

9 sGS 811.11.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

11 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

12 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

13 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

14 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

15 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

16 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

17 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

18 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

19 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

20 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, SR 0.672.913.62.

21 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-016	04.12.2018	01.01.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.12.2018	01.01.2019	Erlass	Grunderlass	2019-016